

AZ: 32.1.1 W. - Mirco Lickfett

Drucksache Nr.: 0172/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	06.12.2023	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	19.12.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Der Vorsitzende des
Wahlprüfungsausschusses

Verhandlungsgegenstand:

**Beschlussfassung über die Gültigkeit
der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023**

A n t r a g:

Die Gemeindewahl vom 14.Mai 2023 wird
für gültig erklärt.

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und De-
mokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss hat deshalb in seiner Sitzung am 06.12.2023 zu beschließen, dass der Ratsversammlung vorgeschlagen wird, die Wahl gemäß § 39 Nr. 4 GKWG für gültig zu erklären.

Vors. des Wahlprüfungsausschusses